

mit begründen, daß die Vertragsstrafe in keinem Verhältnis zum Wert des Leihguts stehe.

Ein Fall verdient noch besondere Erwähnung: Eine volkseigene Kammgarnspinnerei machte gegen eine Handwerksgenossenschaft wegen Nichteinhaltung der Rückgabefrist für die Leihverpackung eine Vertragsstrafe von 42 000 DM geltend. Der Wert des Leihguts beträgt 1800 DM. Die Vertragsstrafe entspricht demnach dem 23,3fachen des Wertes der Verpackung. Eine Beitreibung dieser Strafe hätte den Bestand der Handwerksgenossenschaft ernstlich gefährdet. Selbst unter Beachtung des Verschuldens der Genossenschaft an der verspäteten Rückgabe des Leihguts läßt sich diese Höhe der Vertragsstrafe keinesfalls vertreten. Das Verfahren vor dem Bezirksgericht Dresden wurde auch dementsprechend durch einen Vergleich beendet und die Vertragsstrafe auf 16114,84 DM herabgesetzt. Der Vergleichsvorschlag des Gerichts wurde damit begründet, daß die verklagte Handwerksgenossenschaft zwar keine ordnungsmäßige Verlustmeldung gem. § 17 der VO erstattet habe, sich jedoch aus einer Mitteilung ergebe, daß das Leihgut verlorengegangen ist, und das Gericht diese Mitteilung evtl. als Verlustanzeige anerkennen würde.

Dieses Verfahren zeigt besonders deutlich das Bestreben der Gerichte, das Mißverhältnis zwischen Wert der Verpackung und Vertragsstrafenhöhe, das aus der starren Fassung des § 13 der VO folgt, zu beseitigen und eine angemessene Höhe für die Vertragsstrafe zu finden.

Das bisher Gesagte erklärt die große Zahl von Vergleichsabschlüssen, die zwar in der LeihverpackungsVO keine Stütze finden, aber offensichtlich den wirtschaftlichen Belangen entsprechen. Das gleiche gilt für die Feststellung, daß die Gerichte Verzicht auf Vertragsstrafen von mehr als 100 DM ohne weiteres hinnehmen, obwohl dies nach der Verordnung nicht zulässig ist.

Obwohl die VO über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung also zweifellos große Mängel enthält und den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, ist es nicht zulässig, reine Zweckmäßigkeitsentscheidungen zu treffen. Vielmehr muß die Verordnung so geändert werden, daß die erzieherische Funktion der Vertragsstrafe durch ein angemessenes Verhältnis zwischen Wert der Verpackung und Höhe der Vertragsstrafe gewährleistet ist. Hierzu schlage ich vor:

1. Die Verordnung muß so formuliert werden, daß sie jeder Bürger verstehen kann; denn sie spielt in der Praxis der Handwerks- und Kleinbetriebe eine große Rolle.

2. Die Berechnung der Vertragsstrafe muß einfach sein. Die gegenwärtige komplizierte Regelung hat in verschiedenen volkseigenen Betrieben dazu geführt, daß ein Sachbearbeiter ausschließlich mit der Überwachung der Rückgabe der Leihverpackung, der Berechnung der Vertragsstrafe und deren Geltendmachung beschäftigt war.

3. Die Vertragsstrafe muß in ihrer Höhe begrenzt werden. Sie sollte für bestimmte Zeiträume gestaffelt werden, insgesamt aber nicht mehr als das Dreifache des Anschaffungswertes des betreffenden Leihgutes betragen. Wie die Praxis zeigt, genügt eine Strafe in dieser Höhe durchaus, um erzieherisch auf den Säumigen einzuwirken.

*Anmerkung:*

*Die Staatliche Plankommission bereitet zur Zeit eine Neufassung der VO über die Rückgabe und Berechnung der Leihverpackung vor. Der Entwurf sieht hinsichtlich der Vertragsstrafenberechnung vor, daß die Vertragsstrafe — wie auch Sieber vorschlägt — im Höchstfalle das Dreifache des Anschaffungswertes der Leihverpackung betragen darf.*

Die Redaktion

## Recht und Justiz in der Bundesrepublik

### Schärfere Methoden der Gesinnungsverfolgung

Zu einer Denkschrift westdeutscher Rechtsanwälte

Von JOACHIM NOACK, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität

Vor wenigen Wochen erschien in Heidelberg die „2. Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen“. Ihre Verfasser, die Rechtsanwälte Dr. A m m a n n (Heidelberg) und Dr. P o s s e r (Essen), waren bereits im Februar 1956 mit einer ersten, gleichbetitelt Denkschrift an die Öffentlichkeit getreten und hatten hierin anhand einer Fülle von Material über die politische Justiz der Bundesrepublik nachgewiesen, daß im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eine Änderung der politischen Strafbestimmungen (des sog. Blitzgesetzes) und eine Amnestie aller auf Grund dieser Gesetze verurteilten Gegner der Adenauer-Politik notwendig ist<sup>1)</sup>. Diese erste Denkschrift hat in politisch interessierten Kreisen der Bundesrepublik große Aufmerksamkeit gefunden und sicherlich in bedeutendem Maße dazu beigetragen, daß die Amnestiebewegung dort derart an Boden gewonnen hat, daß sich heute alle bedeutenden Parteien der Bundesrepublik mit Ausnahme der Adenauer-CDU der Forderung nach einer politischen Amnestie angeschlossen haben.

In der zweiten Denkschrift geben die Verfasser nunmehr einen Überblick über die Entwicklung der politischen Justiz der Bundesrepublik im Jahre 1956, also über ein Jahr des offensichtlich verstärkten Kampfes der dort herrschenden Kräfte gegen die fortschrittlichen demokratischen Kräfte. Die Verfasser halten dabei an dem Aufbau der ersten Denkschrift fest, was die Übersichtlichkeit und den Vergleich mit den in der ersten Denkschrift behandelten Problemen erleichtert. Im ersten Abschnitt behandeln sie die in der Praxis bedeutsamen Strafbestimmungen aus den Abschnitten über Hochverrat und Staatsgefährdung.

Im zweiten Abschnitt werden wiederum einige weitere Gesetzesverletzungen (insbesondere prozessualer Art) und darüber hinaus einige besondere Methoden bei der Strafverfolgung von konsequenten Gegnern des Adenauer-Staates behandelt, während die Verfasser im dritten Abschnitt ihre bereits in der ersten Denkschrift enthaltene Übersicht über das Ausmaß der Verfolgung von deutschen Patrioten durch die Justiz der Bundesrepublik nach dem Stand am Ende des Jahres 1956 ergänzen. Der vierte und fünfte Abschnitt geben eine Übersicht über die Entwicklung der Amnestiebewegung und fassen die Forderungen der Verfasser nach sofortigem Erlass einer politischen Amnestie in der Bundesrepublik und nach Änderung der politischen Strafbestimmungen, insbesondere des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes (des sog. Blitzgesetzes), zusammen.

Als Ergebnis ihrer sorgfältigen Betrachtung stellen die Verfasser fest, daß sich die „Bedenken gegen das erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 und gegen die Entwicklung der Rechtsprechung ... im Jahre 1956 weiter verstärkt“ haben (S. 2). Hiermit in engem Zusammenhang steht ihre Erkenntnis, daß auch „die bereits früher aufgezeigten Gefahren, daß die Rechtsprechung in ein Gesinnungsstrafrecht einmündet, ... sich 1956 weiter verstärkt“ haben (S. 9). In der Tat beweist der gesamte Inhalt der Denkschrift, daß die Verstärkung des Gesinnungsstrafrechts das Charakteristikum in der Entwicklung der politischen Justiz der Bundesrepublik im Jahre 1956 ist. Hier kann nicht der Platz sein, auf alle in der Denkschrift angeführten Tatsachen einzugehen, die dies beweisen. Es seien deshalb nur wenige, für die Verschärfung der politischen Strafjustiz besonders charakteristische Gesichtspunkte angeführt.

<sup>1)</sup> vgl. Noack in NJ 1956 S. 309 f.